

Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte erfolgreich verlängert.

Nach tarifvertraglicher Einigung geht die Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte in die Verlängerung

Der Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (AVdÖD BW) und der dbb Beamtenbund und Tarifunion, welches die Dachorganisation des BLV für die Tarifangelegenheiten auf Bundesebene ist, haben sich auf eine Verlängerung des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ BW) über den 31.12.2020 hinaus geeinigt.

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss danach vor dem **01.01.2026** beginnen. Diese Regelung entspricht der seit dem 01.10.2012 geltenden Fassung des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV ATZ BW).

Wir werden uns auch in Zukunft dafür einsetzen, dass die Regelung weitergeführt werden wird. Darüber hinaus wollen wir die Altersteilzeit für alle Tarifbeschäftigten als Ziel nicht aus dem Auge verlieren.

Zur Erinnerung: Die Altersteilzeit ist ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis, das dem gleitenden Übergang in die gesetzliche Altersrente dient. Leistungen nach dem TV ATZ BW können schwerbehinderte Beschäftigte mit mindestens einer GdB 50 und frühestens im Alter von 55 Jahren beantragen. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres entsteht für den betroffenen Personenkreis grundsätzlich ein Anspruch auf Altersteilzeit. Allerdings muss hierfür eine Beschäftigungszeit von 5 Jahren vollendet sein und sie müssen in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit 3 Jahre (1080 Kalendertage) in einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig gewesen sein.

Während der Altersteilzeitarbeit muss nur noch die Hälfte der sonst üblichen Arbeitszeit erbracht werden wobei das Land während der Altersteilzeit das Entgelt auf mindestens 83 % des letzten Nettolohns aufstockt. Dabei gibt es die Wahl zwischen dem Teilzeit-Modell bei dem die Hälfte der sonst üblichen Arbeitszeit durchgehend geleistet wird oder dem Block-Modell, bei dem der Arbeitnehmer seine Arbeit in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses in seiner sonst üblichen Arbeitszeit leistet und in der zweiten Hälfte von seiner Arbeitsleistung freigestellt wird.

Die Möglichkeiten und Ausgestaltungen der Altersteilzeit müssen mit der zuständigen Dienststelle besprochen werden. Mit der Entscheidung für eine Altersteilzeitarbeit ist der Antrag drei Monate vor der geplanten Altersteilzeit bei der zuständigen Dienststelle zu stellen; von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.

Sabine Reitzig